

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** (FN 89596 i beim LG Klagenfurt), Tiefenbachstraße 4, A-9546 Bad Kleinkirchheim, wird die dieser mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 02.12.2009, KOA 4.218/09.003, erteilte Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlage nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes gilt:

10K100. „VILLACH 3 (Gerlitzten Steinhaus) Kanal 43“ (Beilage 10K100c)

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

Der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 erteilt, welche die Versorgung zentraler Bereiche des Bundeslandes Kärnten umfasst (MUX C Zentralraum Kärnten). Mit diesem Bescheid wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die nachstehend angeführte Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 PrTV-G (nunmehr Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz: AMD-G) iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 zugeordnet:

10K100. Übertragungskapazität „SFN Kärnten Kanal 44“, gebildet aus

- „B KLEINKIRCHHEIM 2 (Maibrunnbahn Bergstation) Kanal 44“,
- „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck Bergstation) Kanal 44“,
- „VILLACH 3 (Gerlitzten) Kanal 44“ und
- „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 44“

Für die Funkanlagen a. „B KLEINKIRCHHEIM 2 (Maibrunnbahn Bergstation) Kanal 44“ und b. „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck Bergstation) Kanal 44“ konnte bereits im Zulassungsbescheid eine Betriebsbewilligung gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 erteilt werden. Die fernmelderechtliche Bewilligung der Funkanlagen c. „VILLACH 3 (Gerlitzten) Kanal 44“ und d. „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 44“ musste aus frequenztechnischen Gründen (einerseits Durchführung eines Koordinierungsverfahrens, andererseits analoger Gleichkanalbetrieb) einer späteren Entscheidung vorbehalten werden.

Mit Bescheid vom 02.12.2009, KOA 4.218/09-003, wurde die Übertragungskapazität „SFN Kärnten Kanal 44“ gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G (nunmehr AMD-G) iVm § 57 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 von Kanal 44 auf den Kanal 43 geändert. Mit diesem Bescheid wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 und Abs. 5 TKG 2003 zudem die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der einen Bestandteil der Übertragungskapazität „SFN Kärnten Kanal 43“ bildenden Funkanlagen erteilt, welche seither wie folgt lauten:

10K100. a. „B KLEINKIRCHHEIM 2 (Maibrunnbahn Bergstation) Kanal 43“ (Beilage 10K100a)

- „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck Bergstation) Kanal 43“ (Beilage 10K100b)
- „VILLACH 3 (Gerlitzten) Kanal 43“ (Beilage 10K100c)
- „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 43“ (Beilage 10K100d)

Mit Schreiben vom 15.02.2011 beantragte die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH betreffend die Funkstelle „VILLACH 3 (Gerlitzten) Kanal 43“ die Bewilligung einer Standortverlegung vom Senderstandort „Gerlitzten Bergstation“ auf „Gerlitzten Steinhaus“. Zugleich informierte die Antragstellerin über die Änderung der Programmmzubringung von Ballempfang auf Richtfunk und legte ihrem Antrag den diesbezüglichen Bewilligungsbescheid der Fernmeldebehörde, BMVIT – 636.505/00554-III/FBG/2010, bei.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Die Standortbezeichnung ändert sich von „Gerlitzten“ zu „Gerlitzten Steinhaus“, da der neue Standort etwa 300 Meter entfernt vom bisherigen Standort liegt. Der Name der Funkstelle bleibt unverändert VILLACH 3. Die technische Reichweite wird durch die Standortverlegung nur marginal verändert.

Der beantragte Standort ist ebenso wie der bereits bewilligte Standort durch keinen Planeintrag im Genfer Abkommen für digitalen Rundfunk aus dem Jahr 2006 (GE06

Abkommen) abgedeckt; das für den bisher bewilligten Standort ursprünglich eingeleitete internationale Koordinierungsverfahren ist noch nicht beendet. Aufgrund der unveränderten technischen Parameter hinsichtlich der Ausstrahlung und der etwas geringeren Seehöhe des neuen Standortes war es jedoch nicht erforderlich eine neuerliche internationale Koordinierung einzuleiten, zumal der aktuelle Antrag durch das bereits laufende internationale Koordinierungsverfahren abgedeckt ist. Da dieses jedoch noch nicht endgültig abgeschlossen ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) eine weitere Begründung entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, z.Hd. Herrn GF Gerhard Reiner, Tiefenbachstraße 4, 9646 Bad Kleinkirchheim, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 10K100c zum Bescheid KOA 4.218/11-002

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Bad Kleinkirchheimer Sat Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Bad Kleinkirchheimer Sat Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-K01					
4	Name der Funkstelle	VILLACH 3					
5	Standortbezeichnung	Gerlitzten Steinhaus					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E54 51	46N41 33	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1881					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	43					
10	Mittelfrequenz in MHz	650,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	10K100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	27,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H	12,0	13,0	13,5	15,0	19,0	22,0
	dB V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H	24,0	25,2	26,2	26,8	27,0	26,7
	dB V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H	25,8	24,7	23,5	22,7	22,3	22,2
	dB V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H	22,1	21,5	20,9	20,1	19,8	19,9
	dB V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H	20,0	19,9	19,2	18,5	19,5	17,0
	dB V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H	16,0	9,0	2,0	2,0	7,0	10,0
	dB V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)						ja
29	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk vom Standort SPITTAL DRAU 1					
30	Bemerkungen						